

## **BVerfG: Strenge Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Sorge**

Das BVerfG bestätigte jüngst die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an einen Entzug der elterlichen Sorge zu stellen sind. Die Trennung des Kindes von den Eltern und der damit verbundene Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreiche, dass das Kind bei einem weiteren Verbleib im elterlichen Haushalt in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre, so das BVerfG. Dies könne sich entweder daraus ergeben, dass eine solche Schädigung bereits eingetreten sei oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eintrete. Die Entscheidung äußert sich weiterhin zum notwendigen Inhalt und der richterlichen Würdigung von Sachverständigengutachten.

BVerfG, Beschluss v. 19.11.2014, Aktenzeichen: 1 BvR 1178/14

Abrufbar unter:

[www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/rk20141119\\_1bvr117814.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/rk20141119_1bvr117814.html)

08.01.2015 (sr)

## **OLG Hamm: Kein generelles Beweisverwertungsverbot der Kindesanhörung nach heimlicher Aufzeichnung durch ein Elternteil**

Wenn ein Elternteil die richterliche Kindesanhörung dadurch heimlich aufzeichnet, dass er den Kindern vor dem Termin unbemerkt ein Tonaufnahmegerät in die Kleidung einsteckt, führt dies nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot der Kindesanhörung. So das OLG Hamm. Dies gelte dann, wenn die Tonaufnahme die Verhaltensweisen und Äußerungen der Kinder nicht merklich beeinflusst habe. Ein Indiz hierfür sei etwa die Übereinstimmung der während der richterlichen Anhörung gemachten Angaben der Kinder mit deren früheren Aussagen etwa vor dem Jugendamt oder beim Verfahrensbeistand.

OLG Hamm, Beschluss v. 26.02.2014, Aktenzeichen: 3 UF 184/13

Abrufbar unter: [www.openjur.de/u/689474.html](http://www.openjur.de/u/689474.html)

19.06.2014 (sr)

## **LSG Nordrhein-Westfalen: Jobcenter muss Reisekosten nach Indonesien zur Wahrnehmung des Umgangsrechts übernehmen**

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dass das Jobcenter einem Empfänger von Hartz IV-Leistungen die Reisekosten für eine 3-wöchige Reise nach Indonesien übernehmen muss, damit dieser sein Umgangsrecht zu seinem 10-jährigen Sohn wahrnehmen kann. Der Kontakt zu seinem Sohn sei unter besonderer Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Belange des Vaters und dem Wohl des Kindes von besonderer Bedeutung, so das Gericht. Es stellte darüber hinaus fest, dass jedenfalls einmal im Jahr ein derartiger Kontakt finanziert werden müsse. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 17.03.2014, Aktenzeichen: L 7 AS 2392/13 B ER

Abrufbar unter: [www.openjur.de/u/684908.html](http://www.openjur.de/u/684908.html)

20.05.2014 (sr)

### **OLG Schleswig-Holstein: Anerkennung einer Adoption eines Kindes in den USA durch gleichgeschlechtliches Paar**

Das OLG Schleswig-Holstein hat ausgeführt, dass die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung aus materiell-rechtlichen Gründen gem. § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Ein solcher Ausschlussgrund sei jedoch im Fall nicht gegeben. Alleine der Umstand, dass die Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtliche Partner selbst nach Schließung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland nach § 1741 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist, führe nicht dazu, dass ein nach US-amerikanischem Recht verheiratetes gleichgeschlechtliches Paar die Anerkennung der dort nach dem Recht des Bundesstaates Minnesota getroffenen Adoptionsentscheidung zu verweigern ist. Insbesondere bestehe hierzulande auch die Tendenz zu einer Öffnung der Adoptionsmöglichkeiten für gleichgeschlechtliche Partner. Das Gericht hat daher die Adoption beschlussmäßig anerkannt. OLG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 27.01.2014, Aktenzeichen: 12 UF 14/13 Kurznachricht

Abrufbar unter:

[www.juris.de/jportal/portal/t/1tkj/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA140300776&cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1tkj/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA140300776&cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp)

17.03.2014 (sr)

### **OLG Brandenburg: Keine gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliches Kind bei fehlender Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern**

Das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg hat entschieden, dass auch nach neuer Rechtslage für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern vorliegen muss. Sofern es daran fehlt und die Eltern auch zur Kooperation weder bereit noch in der Lage sind, ist der Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge aus Kindeswohlgründen abzulehnen, so das OLG. Insbesondere könne sich eine solche Situation dann ergeben, wenn es wiederholt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über das Umgangsrecht gekommen sei, bei denen eine gütliche Einigung der Eltern nicht zustande kommen konnte. OLG Brandenburg, Beschluss v. 19.09.2013, Aktenzeichen: 9 UF 96/11

Abrufbar unter: [www.openjur.de/u/646891.html](http://www.openjur.de/u/646891.html)

02.03.2014 (sr)

### **BVerfG: Eingeschränkte Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung für den biologischen Vater verfassungskonform**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich erneut zur Frage geäußert, ob der Ausschluss des biologischen Vaters von der Anfechtbarkeit mit dem Grundgesetz vereinbar ist und dies abermals bejaht. Demnach verletze der Ausschluss von der Vaterschaftsanfechtung das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG nicht, sofern dieser zum Schutz der bestehenden rechtlich-sozialen Familie notwendig sei. Damit bestätigt das Gericht seine bisher ständige Rechtsprechung in dieser Frage. Dem biologischen Vater (und dem Kind) steht jedoch ein aus Art. 6 Abs. 1 GG hergeleitetes Umgangsrecht zu. BVerfG, Beschluss v. 04.12.2013, Aktenzeichen: 1 BvR 1154/10

Abrufbar unter: [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20131204\\_1bvr115410.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20131204_1bvr115410.html)

06.01.2014 (sr)